

# Erkenntnisse und Lehren aus dem „Fall Flaach“

Öffentlicher Abendvortrag vom 30. März 2016 am Centrum für Familienwissenschaften der Juristischen Fakultät der Universität Basel

*Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Ligerz<sup>1</sup>*

## **Abstract**

*Am 7. August 2015 beging im Gefängnis Zürich eine Frau Suizid, die beschuldigt war, am 1. Januar 2015 in Flaach ihre beiden Kinder getötet zu haben. Politiker, Medien, Angehörige und Einzelpersonen erhoben bereits in Zusammenhang mit der Kindstötung schwere Vorwürfe gegen die involvierte KESB und stellten teils auch das neue Behördensystem in Frage. Die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich ordnete eine externe Untersuchung an, welche zum Schluss kam, dass die Arbeit der KESB in einer ersten Phase beispielhaft und in den späteren Phasen jedenfalls vertretbar war. Bei der Informationsbeschaffung, beim Einbezug der konkreten familiären Beziehungslage der beiden kleinen Kinder, der Gewährung des rechtlichen Gehörs und der Kommunikation mit den Betroffenen seien dagegen Schwächen im Verfahren festzustellen. Zwischen der Handlungsweise der KESB und der Tat der Mutter gebe es aber keinen ursächlichen Zusammenhang. Ein gerichtspsychiatrisches Gutachten gelangte ausserdem zum Schluss, wegen des verminderten Bezugs der Mutter zur Wirklichkeit habe das Eingreifen der KESB in das Familiensystem zwangsläufig zur Eskalation geführt, was aber für niemand voraussehbar gewesen sei.*

*Im Vortrag werden die Schwachstellen des Verfahrens und die daraus sowohl von den Zürcher Behörden und Aufsichtsbehörden gezogenen als auch den Ausbildungsstätten zu ziehenden Schlüsse angesprochen.*

## **1. Einleitung**

Meine Damen und Herren

Viel wurde geschrieben, diskutiert, mehr oder weniger gut und seriös dokumentiert, gesendet, bebildert und ausgewertet zum sogenannten Fall Flaach. Manche Seite und mancher Hintergrund des Handelns und Erduldens von Akteuren und Betroffenen – der betroffenen Kinder, der erziehungsverantwortlichen Eltern, des familiären Umfeldes, der KESB und deren Mitarbeitenden, der ambulanten und stationären Helfersysteme – wurden beleuchtet. Ja selbst Leute, die damit nichts zu tun hatten, stellten sich ins Rampenlicht oder liessen sich dazu verleiten.

---

<sup>1</sup> Der Referent war neben Herrn Dr. phil. Martin Inversini, Fachpsychologe für Kinder- und Jugendpsychologie FSP, Mitautor des im Auftrag der Direktion der Justiz und des Innern des Kt. Zürich in Auftrag gegebenen Gutachtens vom 29. Juli 2015 zur Beurteilung der Handlungsweise der KESB Winterthur-Andelfingen im Zusammenhang mit der Tötung von zwei Kindern durch ihre Mutter in Flaach (ZH).

ten, die angeblich üble Mission der professionellen KESB mit dem eigenen erlittenen, vermeintlich KESB-gesteuerten Schicksal zu illustrieren. Trotz des Anspruchs, Licht ins Dunkel zu bringen, blieb manches im Dunst und Nebel, im Schatten oder wurde überbelichtet. Je nach Region liess auch der parteipolitische Support für die sich als KESB-Gegnerschaft manifestierenden Personenschaft nicht auf sich warten. Vereinzelte Politiker setzten sich als Rächer der von der KESB vermeintlich Verfolgten und Unterdrückten in Szene. Das Unangenehme an solchem Engagement besteht darin, dass Vertreter des Staates, also Vertreter des Arbeitgebers der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, sich in einem Kampf gegen ihre eigenen Institutionen und Mitarbeitenden engagieren, was natürlich wenig motivierend für die Betroffenen ist und in einem privaten Unternehmen undenkbar wäre.

Andererseits hat sich die mehrere tausend Personen umfassende Fachschaft aus Kreisen der schweizweit 146 KESB und der dem Kinderschutz gewidmeten Entourage offensichtlich engagiert der Diskussion angenommen und die eine und andere Lehre wurde daraus schon längst gezogen und umgesetzt. Ich versuche – 15 Monate nach dem tragischen Ereignis und nach ebenso langen v.a. öffentlichen medialen Auseinandersetzungen – schon Oftgesagtes etwas zurechtzurücken. Ich will den Versuch wagen und komme dabei nicht umhin, einzelne Fakten trotzdem nochmals in Erinnerung zu rufen.

## **2. Kurze Chronologie**

Am 1. Januar 2015 meldete die Mutter einer zweieinhalbjährigen Tochter und eines fünfzehnjährigen Sohnes telefonisch bei der Kantonspolizei Zürich den Tod ihrer beiden Kinder. Den Tod soll die Mutter durch Erstickten herbeigeführt haben. In der medialen und politischen Öffentlichkeit wurde ein Zusammenhang dieser unter dem Etikett „Fall Flaach“ bekannt gewordenen Tat mit den Anordnungen der KESB Winterthur-Andelfingen und des Bezirksrats Winterthur hergestellt, weil dem 29-jährigen Vater und der 28-jährigen Mutter anlässlich deren gemeinsamen Verhaftung im Rahmen eines Strafverfahrens (Vorwurf betrügerischer Handlungen) am 4. November 2014 zunächst superprovisorisch und am 19. Dezember 2014 vorsorglich das Aufenthaltsbestimmungsrecht über die beiden Kinder nach Art. 310 ZGB entzogen worden war, die beiden Kinder wegen der Verhaftung der Eltern einem Kinderheim anvertraut worden waren und eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB errichtet worden war. Die Mutter wurde neun Tage nach ihrer Verhaftung im Unterschied zum Vater wieder in die Freiheit entlassen, womit sich die Frage stellte, ob der Grund der Fremdplatzierung der

Kinder hinfällig und die Kinder wieder zurück in die Familie zu geben seien. Die Kinder befanden sich zu diesem Zeitpunkt im Heim in einer gesicherten Betreuungssituation, waren übers Wochenende bei den Grosseltern, die sie auch wochentags besuchen konnten. Das galt dann auch für die aus der Haft entlassene Mutter, welche über keine gesicherte Wohnsituation verfügte, was die familiären Verhältnisse seit Jahren geprägt haben soll, da die Eltern mit ihren Kindern offenbar oft zügelten. Sie wurden deshalb von gewissen Behörden „Zügelnomaden“ genannt. Die materielle Existenz der Familie war ebenso ungewiss, und der unmittelbare Einfluss des Vaters auf das Familiengeschehen mindestens so unsicher, weil er im Anschluss an die Untersuchungshaft mit einer Freiheitsstrafe zu rechnen hatte. Die Grosseltern mütterlicherseits, welche sich nach der Verhaftung der Eltern einschalteten, erklärten sich bereit, die Kinder zu sich zu nehmen, was vom Vater wiederholt unterstützt bzw. beantragt wurde. Die in dieser Zeit für den Aufenthalt der Kinder verantwortliche KESB wusste wenig über die persönlichen Beziehungen zwischen den Grosseltern und den Eltern und konnte sich aufgrund der bisher an sie herangetragenen Informationen über die betroffene Familie kein klares Bild machen. Die Behörde hatte aus eigener Beobachtung eine vertraute Beziehung Grosseltern-Kinder beobachten können. Einzelne Episoden gaben Anlass zu grosser Verunsicherung, so zum Beispiel eine angebliche Aussage der Mutter gegenüber der Schule, dass sie mit dem Privatjet angereist seien, die Anmeldung des Sohnes in einem örtlich unzuständigen Kindergarten, oder amtliche und private Meldungen über Liegenschaftsgeschäfte, die die Eltern einfügten, aber mangels finanzieller Mittel nicht realisieren konnten.

In den rund sieben Wochen zwischen superprovisorischer und vorsorglicher Massnahme und insbesondere in den rund fünf Wochen nach der Haftentlassung der Mutter und dem vorsorglichen Entscheid der KESB, die Kinder weiter im Heim zu lassen, baute sich ein Konflikt zwischen den Kinderschutzorganen und dem betroffenen Familiensystem auf, der schliesslich auch zur späteren medialen Eskalation führte. Des Inhalts, dass die Mutter zwar zugab, ihre Kinder getötet zu haben, dass dafür aber die KESB verantwortlich sei, weil sie die Kinder dem Heim anstatt den Angehörigen anvertraut liess.

Im inkriminierten Entscheid vom 19. Dezember 2014, mit welchem der Mutter bewilligt wurde, die Kinder über die Feiertage für 17 Tage zu sich zu nehmen, sie aber danach wieder ins Heim zurück zu bringen, wurde ausserdem der persönliche Kontakt zwischen Eltern und Kindern nach Rückkehr der Kinder ins Heim sehr restriktiv geregelt und ein Beistandswechsel verfügt sowie ein kinderpsychologisches Gutachten angeordnet. Für die Grosseltern war kein Besuchsrecht vorgesehen. In der Weihnachtszeit waren die Kinder bei ihrer Mutter of-

fenbar gut aufgehoben und hatten bis wenige Stunden vor ihrem Tod noch regelmässigen Besuchskontakt zu den Grosseltern.

### **3. Charakteristiken des behördlichen Vorgehens**

Die Analyse des behördlichen Vorgehens im fraglichen Fall führte zu folgendem Ergebnis

- In einer ersten Phase handelte die KESB korrekt. Am 22. Oktober 2014 hatte sie von der Schule eine Gefährdungsmeldung erhalten, welche auf keine unmittelbare Gefahr für das zunächst direkt betroffene Kindergarten-Kind schliessen liess und deshalb standardmässig ein Auskunftersuchen bei der Wohnsitzgemeinde und eine Einladung an die Eltern zur Besprechung auslöste.
- Bevor es zur Besprechung kommen konnte, meldete die Polizei der KESB die bevorstehende Verhaftung der Eltern und das daraus resultierende Betreuungsbedürfnis der beiden Kleinkinder während der Untersuchungshaft der Eltern. Auch in dieser zweiten Phase reagierte die KESB äusserst professionell, rasch und mit dem Einsatz geeigneten Personals und geeigneter Massnahmen, weshalb diese Phase, in welcher hohe Vertraulichkeit und Geheimhaltung geboten war und die beiden fünf- und zweijährigen Kinder einer Ersatzobhut anvertraut werden mussten, als geradezu beispielhaft bewertet wurde.
- Nach der Platzierung der Kinder im Heim begannen sich die Schwierigkeiten für die KESB und die Betroffenen zu häufen und zu verketten. Während den ersten neun Tagen der Heimplatzierung konnten die Kinder erstmals eng durch ihnen fremde Erziehungspersonen beobachtet, konnten mit ihnen Erfahrung gesammelt werden, trafen die Kinder auch erstmals in ihrem Leben auf gleichaltrige Gspänli und konnten auch deren Grosseltern mütterlicherseits in die Betreuungsarbeit einbezogen werden. Der formal alleinigen Verantwortung von KESB und Pflegeplatz für das Wohl der Kinder stand die reale Beziehung der Kinder zu ihren Eltern und vor allem auch zu den Grosseltern, welche die Kinder regelmässig besuchten, sie an den Wochenenden zu sich nahmen und zu den Kindern eine herzliche Beziehung pflegten, gegenüber. Bereits neune Tage nach der Heimplatzierung wurde die Mutter entlassen und erwartete ihrerseits, dass ihr die Kinder nun wieder in Verantwortung übergeben würden, weil ja der Grund der Platzierung, nämlich der Wegfall der Betreuung durch die Eltern infolge deren Verhaftung, mit der Entlassung der Mutter nicht mehr bestand. Die Entlassung der Mutter war seitens der Strafuntersuchungsbehörden der KESB nicht mitgeteilt

worden, weshalb zur Betreuungsplanung der Kinder im Heim auch noch keine Alternativen ausgearbeitet worden waren.

- Die KESB sah sich in dieser dritten Phase mit drei Optionen konfrontiert: Belassen der Kinder im Kinderheim, wo sie eine professionelle Pflege und Erziehung erhielten, äussere Konstanz, Sicherheit und Gspänli hatten, mit denen sie sich offenbar gut verstanden, bis eine gesicherte Betreuungslösung gefunden war. Diese Option war aber von viel Trennungsschmerz begleitet, weil das Abschiednehmen der sie besuchenden Mutter und Grosseltern und das Abschiednehmen nach Wochenendurlaube immer mit Trauer verbunden war.

Als Alternative bot sich die Platzierung der Kinder bei den Grosseltern an, wie es der Vater und die Grosseltern schon bei der Verhaftung der Eltern beantragten. Diese Option wäre mit einem erneuten vorübergehenden Kindergartenwechsel des fünfjährigen Knaben verbunden gewesen, sofern die Mutter keine Wohnung in der Gemeinde ihrer Eltern fand. Ausserdem war für die Kinderschutzorgane ungewiss, ob dadurch die Rolle der Mutter unterlaufen würde, deren Bedeutung umso wichtiger eingestuft wurde, als der Vater jedenfalls auf gewisse Zeit als Erziehungsverantwortlicher wegen der absehbaren Gefängnisstrafe wegfiel.

Die dritte Option war die Aufhebung des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Rückplatzierung der Kinder zur Mutter. Dieser Option stand entgegen, dass die Kinder in der Vergangenheit mutmasslich vielen Ortswechseln ausgesetzt waren, die Mutter zurzeit ohne berufliche Perspektive war, keine gesicherte materielle Lebensgrundlage, keine gesicherte Wohnsituation hatte und darüber hinaus für die Kinder alleine verantwortlich gewesen wäre, was für sie möglicherweise eine Überforderung mit nicht abschätzbaren Risiken dargestellt hätte.

- In der darauf folgenden vierten Phase galt es demnach, die Grundlagen zu schaffen, um eine für die Kinder unter den gegebenen schwierigen Umständen bestmögliche Betreuungslösung zu finden. Auf das wiederholte und zunehmend missbilligende Insistieren der Mutter und der Grosseltern reagierte die KESB mit dem Hinweis auf den Bedarf nach zusätzlichen Abklärungen. Weder die Mutter noch die Grosseltern erlebten solche Abklärungen. In der Tat gab es diese auch nicht. Vielmehr erlebten die Angehörigen den Zeitablauf als Zeitverlust und Hinhalten. So nahten die Weihnachtstage, für welche es einer Lösung bedurfte. Im Gespräch mit Vater, Mutter und den Grosseltern versuchten die Fachleute, die Lösung „Fortsetzung der Heimplatzierung“ beliebt zu machen, damit die Kinder einen gesicherten Rahmen fänden, bis die Le-

bensperspektiven der Mutter (Wohnen, Beruf, materielle Existenz, Betreuungslösung für die Kinder) auf festen Füßen stehen würden und die KESB Gewissheit hatte über die Qualität der familieneigenen Ressourcen. Nach der Beobachtung der involvierten Fachleute erwiesen sich die Kinder im Heim als umgänglich, zugänglich, kameradschaftlich und sozialverträglich. Sie zeigten weder ein auffälliges geschweige denn gestörtes Verhalten, woraus geschlossen wurde, dass es ihnen dort recht gut behagte. Man hätte daraus allerdings auch den Schluss ziehen müssen, dass die Eltern in der bisherigen Betreuungsarbeit auch einiges gut gemacht haben. So verwundert es nicht, dass die Eltern wie die Grosseltern Mühe hatten zu verstehen, weshalb der inneren guten Beziehung der Kinder zu den Familienangehörigen in der behördlichen Abwägung ein kaum erkennbarer Stellenwert zugemessen wurde und stattdessen die „äussere“ Sicherheit – die Platzierung im Heim – den Vorzug erhielt. Ihrem Drängen wurde insofern Rechnung getragen, als in Betracht gezogen wurde, einen grosszügigen Weihnachtsurlaub bei der Mutter zu gewähren und die Kinder mit einem im Heim üblichen Abschiedsritual auf eine Heimentlassung vor Weihnachten vorzubereiten unter der Voraussetzung, dass die Mutter eine gesicherte Wohnsituation fände.

Damit manövrierte sich die KESB in ein nicht lösbares Dilemma, weil absehbar war, dass die Mutter in der gegebenen wirtschaftlichen Lage und angesichts des angeschlagenen Rufs (hohes Medieninteresse mit journalistischer Ausleuchtung des familiären Privatlebens) in der zur Verfügung stehenden Zeit kaum einen verbindlichen Mietvertrag würde vorweisen können. Das Abschiedsritual im Heim mit den Kindern fand statt, der Mietvertrag kam nicht zustande, der Pflegeplatz bei den Grosseltern blieb nach wie vor kein Prüfungsthema, was kurz vor Weihnachten, d.h. am 19. Dezember 2014, zu jener vorsorglichen Massnahme führte, die zwar einen Weihnachtsurlaub der Kinder bei der Mutter von 17 Tagen bewilligte, die Heimplatzierung aber aufrecht erhielt und ohne weitere Begründung ein äusserst restriktives Besuchsrecht im neuen Jahr für die Mutter und gar keines für die Grosseltern beinhaltete. Ausserdem wurde ein Gutachten angeordnet. Der vorsorglichen Massnahme fehlt weitgehend die rechtsstaatlich erforderliche materielle Begründung, welche es den Betroffenen ermöglicht hätte nachzuvollziehen, was während des bisher fast sieben Wochen dauernden Heimaufenthaltes der Kinder alles an Informationen beschafft und abgeklärt worden ist, welche Schlüsse daraus gezogen wurden und wie sich die vorsorgliche Massnahme zu

begründen vermochte.

#### **4. Die hauptsächlichsten Erkenntnisse**

##### **a. Blick auf das Kind**

Kindesschutzverfahren haben es in sich, dass dem Verhalten der involvierten Erwachsenen hohes Gewicht beigemessen wird. Zuweilen gerät aber beim Fokus auf die Erwachsenen der Blick auf die betroffenen Kinder aus dem Visier<sup>2</sup>. Entscheidend ist ja letztlich immer, wie sich das Verhalten von Erwachsenen auf das Kindeswohl auswirkt. Es gibt Eltern mit völlig schrägen Lebensentwürfen, die vom üblichen und kulturell prägenden Mass abweichen, ohne dass deswegen die Kinder Schaden nehmen. Es gibt nicht nur Randständige, sondern auch Spitzensportler, Finanzfachleute, Wissenschaftler und Berufsfachleute, Musiker, Schauspieler, Diplomaten, Entwicklungshelfer/innen, Fahrende, Zirkusleute, Geschäftsleute, Globetrotter usw., die einen unsteten Wohnsitz aufweisen können, ohne dass daraus für ihre Kinder unbesehen eine Gefährdung abgeleitet werden dürfte, welche behördliches Handeln nach sich zieht. Für die Kindesschutzorgane ist die Interventionsschwelle immer das Wohlbefinden des Kindes und nicht die Auffälligkeit oder Eigenart der Erwachsenen. Es sind die Kinder, die das Verfahren „takten“. Um diese Optik zu stärken, hat die Gesetzgeberin mit der Totalrevision des Erwachsenenschutzrechts auch eine Norm ins ZGB aufgenommen, welche von der KESB Interdisziplinarität fordert, sie zur geeigneten Anhörung des Kindes verpflichtet und ihr die Möglichkeit bietet, im Rahmen eines Kindesschutzverfahrens wenn nötig die Vertretung des Kindes anzuordnen und einen Beistand mit der Interessenwahrung des Kindes zu beauftragen. Das gilt insbesondere, wenn die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist oder die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen (Art. 314a<sup>bis</sup> ZGB). Im „Falle Flaach“ hätte die KESB, psychologisch betrachtet, das Alter der Kinder und die Qualität ihrer Ankerbeziehungen sowie ihre Fremdaufenthaltserfahrungen unbedingt beachten oder beachten lassen müssen und in Anbetracht der prekären

---

<sup>2</sup> KURT AFFOLTER, Kindesvertretung im behördlichen Kindesschutzverfahren, in: Rosch Daniel/Wider Diana (Hrsg.), Zwischen Schutz und Selbstbestimmung, FS Christoph Häfeli, Bern 2013, S. 204.

ren Betreuungssituation und der innerfamiliär nicht homogenen Vorstellungen über die Kindesbetreuung während der Haft des Vaters die Verfahrensvertretung der Kinder prüfen müssen. Die Direktion der Justiz und des Innern des Kt. ZH hat denn auch in ihrer aufsichtsrechtlichen Würdigung vom 26. Januar 2016 für alle künftigen Entzüge des Aufenthaltsbestimmungsrechts die Prüfung und nachvollziehbare Begründung diesbezüglicher Entscheide (Gewährung oder Ablehnung eines Verfahrensvertreters) angeordnet.

**b. Gefahr verfrühter Hypothesenbildung**

Meist verfügen die Behörden und ihre Abklärungsstellen zu Beginn eines Verfahrens nur über fragmentarische und teils auch bloss etikettierende Informationen, welche dazu verleiten, sich ein falsches Bild zu machen. Zufällige, vielleicht auch unrepräsentative Ereignisse oder zwar zutreffende, aber unmassgebliche Tatsachen können so einen falschen Stellenwert in der Beurteilung der Lage erhalten. Die Begriffe „Mietnomaden“, „Betrüger“, „anmassendes Auftreten“ ziehen solch negativ etikettierende Konnotationen nach sich, die etwas aussagen über das äussere Erscheinungsbild oder Verhalten von Menschen, kaum aber Verwertbares über innere Beziehungen in einem Familiensystem. Wer sich zu früh ein Bild der Lage macht und zu früh Hypothesen bildet, stellt sich Hürden in den Weg zu einer fachlich gestützten Entscheidungsfindung. Das rollende Abändern und Widerlegen verfrühter Hypothesen ist wesentlich risikoanfälliger als die zunächst objektive, unvoreingenommene und möglichst umfassende zweckmässige Informationsbeschaffung. Im vorliegenden Fall wurden während der seit Eingang der Gefährdungsmeldung der Schule insgesamt 8 Wochen weder schriftlich, betriebsrechtlich, schulbehördlich oder über Befragungen oder andere Beweiserhebungen systematisch Informationen beschafft über das Vorleben und die beruflichen Aktivitäten der Eltern, die tatsächlichen Wohn- und Berufswechsel, deren Gründe, den Gesundheitszustand der Kinder (der ältere Knabe war beispielsweise auf einem Auge blind, wozu es medizinische Akten geben musste). Über die Grosseltern väterlicherseits wurden keine Erhebungen gemacht, und über die Beziehungen zwischen den Kindseltern und den Grosseltern mütterlicherseits begnügte man sich mit Mutmassungen. Die förmlichen Anträge des Vaters und der Grosseltern, die Kinder anstatt im Heim bei den Grosseltern mütterlicherseits zu be-



treuen, lösten weder eine Pflegeplatzabklärung noch amtliche Erkundigungen über diese Grosseltern aus, weil die Fachleute bei dieser Option aufgrund ihrer bisherigen Beobachtungen eine Dominanz der Grosseltern befürchteten. Der bei den involvierten Fachleuten aufgrund von beobachteten Interaktionen entstandene Eindruck, es gebe eine ungeklärte und ungewisse Vertrauensbeziehung zwischen der Mutter und deren Eltern und die Mutter verhalte sich gegenüber den Kindern zuweilen abwesend, führte weder zu entsprechenden Abklärungen noch zu einem offenen Gespräch mit den Beteiligten. Es wäre zumindest theoretisch die Option zu prüfen gewesen, ob mit klaren aufsichtsrechtlichen Auflagen im Sinne von Art. 307 Abs. 3 ZGB den Eltern in Zusammenarbeit mit den Grosseltern die Verantwortung für die Kinder zurückzugeben und das primäre Verantwortlichkeitsregime des ZGB wieder zum Tragen zu bringen sei. Dabei hätte die KESB den Beteiligten die Möglichkeit bieten müssen, zu den Bedenken der Fachleute Stellung zu nehmen. Aufgrund der beobachteten Interaktionen Mutter-Kinder und dem insistierenden Anspruch der Grosseltern entstanden Primavista-Hypothesen über Beziehungsstörungen im Familiensystem, die ohne mögliche Überprüfungen die Lösung begründeten, dass die Heimplatzierung mit ihrer äusseren Sicherheit den nötigen Zeitraum ermögliche, „in aller Ruhe“ die Betreuung der Kinder auf neue Beine zu stellen. Die innere Bindung der Kinder zu ihrem familiären Kern, ihre erwiesene kognitiv und sozioemotional gute Verfassung wurde dabei nach Einschätzung der Gutachter zu wenig gewichtet.

### **c. Rollende Neueinschätzung**

Wer nach der Methode arbeitet, dass jeder Abklärungsarbeit eine Hypothese zugrunde zu legen sei, muss zumindest bereit sein, sich neuen Erkenntnissen zu öffnen und seine Hypothesen rollend kritisch zu hinterfragen. Vielleicht liegt es aber in der menschlichen Natur, neue Erkenntnis, welche die eigenen Hypothesen bestätigen, mehr zu gewichten, und solche, die sie in Frage stellen, zu verdrängen. Das ist für mich persönlich ein Grund mehr, solange wie möglich ohne Hypothesen zu arbeiten und sich von einem möglichst objektiven Standpunkt aus die nötigen Informationen zu beschaffen, bis die Faktenlage ein einigermaßen repräsentatives Bild ermöglicht, auch wenn dieses Bild eben

oft von Widersprüchen und Paradoxien geprägt ist. Das charakterisiert nicht nur viele Gefährdungssituationen, das gehört zur Lebensrealität.

#### **d. Planung und Strukturierung der Informationsbeschaffung**

Kindesschutz dient dem Schutz des Kindes. Primären Schutz bietet nach der Platzierungsstatistik der KOKES in rund 98% aller Kinder die eigene Familie. Behördliches Handeln kann elterliche Liebe und Geborgenheit nicht ersetzen, es ist nur ein Instrument dazu, unterstützende, kompensierende oder substituierende Betreuung zu vermitteln. Kindesschutzbehörden sind deshalb weder Ersatz- noch Schatteneltern. Sie müssen im Bedarfsfall den Kindern in prekären Lagen unter Sicherstellung der vorhandenen Ressourcen die bestmöglichen Lebensbedingungen zu schaffen versuchen. Das geht in aller Regel und von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen nicht gegen, sondern nur mit dem vorhandenen Familiensystem. Ausnahmen sind jene, wo das Familiensystem selbst die Ursache einer auffälligen, schädlichen Entwicklung der Kinder ist und sich jeder begünstigenden Unterstützung widersetzt. Im vorliegenden Fall gab es keine Anzeichen dafür, dass die Kinder auffällig wären, misshandelt würden oder sich asozial entwickeln würden, im Gegenteil gab es Hinweise auf familiäre Ressourcen, deren Einbezug in eine vorübergehende wie längerfristige Lösung angezeigt war. Es hätten dazu aber weitere Informationen beschafft werden müssen, oder in der verfahrensrechtlichen Sprache ausgedrückt Beweise erhoben werden müssen. Dies wäre zeitlich ohne weiteres möglich gewesen. Weil dies zu einem entscheidenden Teil unterblieb, fehlte schliesslich auch die Entscheidungsgrundlage. Wenn aber die Entscheidungsgrundlage fehlt, fehlt auch die Basis des rechtlichen Gehörs und der materiellen Begründung eines Entscheides. Deshalb kommt einer systematisch geplanten Abklärungsarbeit, Transparenz und Offenheit der Fachleute gegenüber dem familiären System höchste Priorität zu. Die KOKES empfiehlt in ihrer Praxisanleitung zum Erwachsenenschutz aus dem Jahre 2012 dazu ein praxistaugliches und in der Praxis erprobtes Vorgehen.<sup>3</sup> Es gibt im Unterschied zu strafrechtlichen Untersuchungen im zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren keinen Grund zu Heimlichtuerei und versteckten Strategien und taktischen Spielen. Wenn die Begutachtung einer Situation sich vor allem auf eine „Beschlechtachtung“ fo-

---

<sup>3</sup> KOKES Praxisanleitung Erwachsenenschutz, 2012, Rz. 1.140 ff. und Schema Rz. 1.148.

kussiert, wenn Defizite wichtiger sind als Ressourcen, dann stimmt noch einiges nicht in der interdisziplinären Bewältigung des Kindesschutzverfahrens.<sup>4</sup>

Wir kennen alle die Verunsicherung, mit der man konfrontiert ist, wenn erste Eindrücke kein klares oder ein widersprüchliches Bild vermitteln. Die Lösung liegt nicht darin, sich an dem festzuhalten, was einem die Beurteilung erleichtert, oder abzuwarten, ob sich die geeignete Massnahme von selbst einstellt. Die Lösung liegt darin, die Widersprüche aufzudecken, die Informationen mit den Beteiligten zu vertiefen, die Dilemmata zu benennen, sich gegebenenfalls ausserhalb des untersuchten Systems zu stellen, Lösungsoptionen zu entwickeln, gegebenenfalls auch paradoxe Interventionen in Betracht zu ziehen und alle Optionen gegeneinander abzuwägen.<sup>5</sup> Dabei ist auch Intuition gefragt, allerdings nicht, um möglichst phantasievolle Hypothesen zu bilden, sondern um die nötigen klärenden Informationen zu beschaffen und kreative Lösungsoptionen zu entwickeln. Unterdessen haben verschiedene Hochschulen sogenannte Abklärungsinstrumente entwickelt, welche nun ebenfalls erprobt werden sollen. Entscheidend dabei wird sein, dass dem vom Gesetz gegebenen normativen Rahmen die kinderpsychologisch, pädagogisch, sozialarbeiterisch und allenfalls medizinisch begründete Vertiefung verliehen wird. Anders ausgedrückt müssen die juristischen Fachleute das gesetzlich gebotene Verfahren sicherstellen, von den Disziplinen Psychologie/Pädagogik/Sozialarbeit/Medizin hängt es dagegen ab, welche Fragen warum zu stellen sind, welche Informationen auf welche Art zu beschaffen sind, was zu hinterfragen ist und wie man sich methodisch bewegt, und wann welche Entscheide begründet gefällt werden müssen, um das Kindeswohl bestmöglichst zu wahren.

**e. Behandlung von Anträgen und Begründungspflicht (rechtliches Gehör)**

Wenn Verfahrensbeteiligte Anträge stellen, so sind diese zu behandeln. Behandeln bedeutet zunächst, sie zur Kenntnis zu nehmen, sie danach einer sachlichen, unvoreingenommenen Prüfung zu unterziehen, die Antragsteller mit

---

<sup>4</sup> ANDREA HAURI/MARCO ZINGARO, Leitfaden Kindesschutz, Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis, Stiftung Kinderschutz Schweiz (Hrsg.), S. 35; MARTIN INVERSINI, Vernachlässigung von Kindern, ZKE 2010, 373 ff.

<sup>5</sup> JOHANNES GRUNTZ-STOLL, Probleme mit Problemen. Ein Leitfaden zur Theorie und Praxis des Problemlösens, borgmann publishing, 1994, passim; JOHANNES GRUNTZ-STOLL/BEAT THOMMEN, Einfach verflixt verflixt einfach. Paradoxe Situationen Paradoxe Interventionen, borgmann publishing, 1997, passim.

den dem Antrag entgegenstehenden Gründen zu konfrontieren und ihnen dazu das rechtliche Gehör zu gewähren. Rechtliches Gehör bedeutet, dass Äusserungen entgegengenommen und verarbeitet werden, sodass sich die gehörte Person in der anschliessenden Begründung auch wiedergegeben findet. Dabei ist es nach der bundesgerichtlichen Praxis nicht erforderlich, dass sich die KESB mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt.<sup>6</sup> Nur so besteht auch die Möglichkeit, sein Beschwerderecht inhaltlich geltend zu machen und darzulegen, dass die KESB aus Sicht des Betroffenen falsch gewichtet und beurteilt habe. Diese Begründungspflicht gilt nicht nur für Endentscheide, sondern auch für vorsorgliche Massnahmen. Das ergibt sich schon allein aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör.

#### **f. Subsidiarität**

Das in Art. 307 Abs. 1 ZGB verankerte Subsidiaritätsprinzip bedeutet, dass behördlich anzuordnende Massnahmen nur dann in Betracht fallen, wenn die Eltern der Gefährdung des Kindeswohls nicht von sich aus begegnen, sei es, dass sie dazu nicht Willens oder nicht fähig sind.<sup>7</sup> Es ist Ausdruck des den Kindes- wie den Erwachsenenschutz prägenden Prinzips des Vorrangs der Familie gegenüber staatlichen Eingriffen.<sup>8</sup> Andersherum gesagt müssen Eltern nach dem geltenden Recht dem Staat nicht beweisen, dass sie die Kindererziehung besser bewältigen als die KESB, sondern das Primat gilt den Eltern, bei aller Vielfalt, welche eine offene Gesellschaft den Eltern dabei lässt. Die

---

<sup>6</sup> Urteil BGer 8D\_4/2013 vom 19.3.2014 E. 3.2; BGE 138 I 232 E. 5.1 S. 237; 136 I 229 E. 5.2 S. 236 mit Hinweisen; BGer 5A\_168/2012 vom 26.6.2012 E. 3.2; 5A\_27/2011 vom 21.2.2011 E. 3; 5A\_341/2008 vom 23.12.2008 E. 5.1; BGE 134 I 83 E. 4.1; vgl. BGE 133 III 439 E. 3.3; 130 II 530 E. 4.3 S. 540; 129 I 232 E. 3.2; 126 I 97 E. 2b, je mit Hinweisen.

<sup>7</sup> CYRIL HEGNAUER, Grundriss des Kindesrechts, 27.10; BSK ZGB I-BREITSCHMID, Art. 307 N. 6; CHK-BIDERBOST, Art. 307 N. 12; CC-MEIER, Intro. art. 307 à 315b N. 37 ff.; KUKO ZGB-COTTIER, Vor Art. 307-317 N. 7; BGer 5A\_188/2013 vom 17.5.2013 E. 3.

<sup>8</sup> BK-SCHNYDER/MURER, Syst. Teil N 265; ANDREA HAURI/MARCO ZINGARO, in: Stiftung Kinderschutz Schweiz (Hrsg.), Leitfaden Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis, 2013, S. 19, 34; LÄTSCH DAVID/HAURI ANDREA/JUD ANDREAS/ROSCH DANIEL, Ein Instrument zur Abklärung des Kindeswohls – spezifisch für die deutschsprachige Schweiz, ZKE 2015, S. 9

Schwelle, Kinder ihren Eltern zurückzugeben, darf bei der Aufhebung einer behördlichen Platzierung nicht höher angesetzt werden als bei der Platzierung. Insbesondere müssen alle Unterstützungsmöglichkeiten für das Kind und dessen Familie ausgeschöpft werden, welche diese bereit sind, freiwillig in Anspruch zu nehmen.<sup>9</sup>

#### **g. Umgang mit Mängeln, Medien und Öffentlichkeit**

Die Arbeit der KESB geht einher mit einem relativ hohen Risiko, auch Fehleinschätzungen oder Fehlprognosen zu machen und damit ungeeignete Massnahmen anzuordnen oder nötige Massnahmen zu unterlassen. Auch bei hoher Sorgfalt und professioneller Kompetenz können Fehler daher nicht ausgeschlossen werden. Wer in solchen Situationen „den Stier bei den Hörnern packt“, in aller Offenheit die Fehlerursachen analysiert und daraus lernt, schafft Vertrauen und Selbstvertrauen, was im Qualitätsmanagement einer erfolgreichen Kinderschutzbehördenarbeit unabdingbar ist<sup>10</sup>. Eine aktive und offene Informationsarbeit kann ausserdem der Spirale medialer Eskalationen und widrigen öffentlichen Kränkungen entgegen wirken.<sup>11</sup> Niemand ist fehlerfrei, und auch qualifizierte Fachpersonen haben das Recht (und die Pflicht), aus den Fehlern lernen.<sup>12</sup>

#### **h. Stigmata und Termini**

Anlässlich der Totalrevision des Vormundschaftsrechts erhoffte sich die Gesetzgeberin durch neue Denominationen und durch eine Neustrukturierung der Behörden eine Aufwertung des Ansehens des Vormundschaftswesens und der Vormundschaftsbehörde. Die ersten drei Jahre zeigen, dass die nunmehr professionellen und interdisziplinären KESB medial oft als ähnlich bedrohlich überzeichnet werden wie die früheren Vormundschaftsbehörden. Es liegt offensichtlich nicht an der Bezeichnung, sondern an der ausserordentlich heiklen

---

<sup>9</sup> ANDREA HAURI/MARCO ZINGARO, Leitfaden Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis, Stiftung Kinderschutz Schweiz (Hrsg.), S. 34.

<sup>10</sup> KURT AFFOLTER, Eckpfeiler einer Qualitätsentwicklung zum neuen Erwachsenenschutzrecht, FamPra 2012, 841 ff.

<sup>11</sup> DOROTHEE VÖGELI, Kommunizieren, bevor es brennt, NZZ vom 23. März 2016, S. 12.

<sup>12</sup> ANDREA HAURI/MARCO ZINGARO, Leitfaden Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis, Stiftung Kinderschutz Schweiz (Hrsg.), S. 53; JÖRG M. FEGERT/UTE ZIEGENHAIN/HEINER FANGERAU, Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes, Weinheim und München: Juventa Verlag, 2010; HENRY MARSH, Um Leben und Tod: Ein Hirnchirurg erzählt vom Heilen, Hoffen und Scheitern, Deutsche Verlags-Anstalt, DAS MAGAZIN Nr. 14/13. Juni 2015 S. 16 ff.

Arbeit der KESB, die sich im Privat- und zuweilen auch Geheimbereich der betroffenen Menschen abspielt, dass viele Zeitgenossinnen und Zeitgenossen den Kontakt mit dieser Behörde, die letztlich keine andere gesetzliche Mission hat als das Glück von Schutzbedürftigen zu mehren, lieber meiden. Als Ausdruck dieser Vermeidungstendenz kann man auch die Werbung für Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen verstehen, welche mit der Drohung verbunden ist, wenn man das nicht tue, käme dann die KESB. So jedenfalls hört man das oft im sogenannten Volksmund. Es wird eine der grossen Herausforderungen darstellen, den sozialen und individuellen Mehrwert, den die KESB durch ihre täglichen Hilfeleistungen schafft, in der Zukunft ins richtige Licht zu rücken. Das wird allerdings nur gelingen, wenn die erforderliche Nähe und das erforderliche Vertrauen zu den Betroffenen geschaffen werden.

#### **i. Die KESB als lernende Organisation**

Die Professionalität und Interdisziplinarität der KESB erhöht nicht nur die Chancen, an hohen Standards orientierte Verfahren zu gewährleisten, wie sie beispielsweise die **Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz** („Kindgerechte Justiz“ / „Child-friendly Justice“) darstellen, und welche sowohl von der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD), der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und –direktoren (SODK) als auch der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) als Standard empfohlen und von der Kinderanwaltschaft Schweiz gefördert werden. Professionalität und Interdisziplinarität der KESB erhöhen auch die Chancen, dass die Praxis fortlaufend ausgewertet wird und zu besserer Qualität führt. Gerade der dramatische „Fall Flaach“ hat nach meiner Wahrnehmung nicht nur in Behördenkreisen und bei Aufsichtsbehörden, sondern auch in Fachdiensten und den universitären und fachhochschulischen Ausbildungsstätten zu befruchtenden Qualitätsdiskussionen geführt. Diese konstruktive Eigendynamik der neuen Behörden lässt uns optimistisch sein, dass nicht nur gut, sondern auch kritisch verlaufende Verfahren zu einem stetigen Weiterbildungsprozess führen und es hoffentlich nie skandalisierender Medienberichte oder populistischer Parteipolitiker bedarf, um die Qualität des Kindes- und Erwachsenenschutzes sicherzustellen. Ich glaube zwar an den

Sinn der freien Presse, der parlamentarischen Demokratie und die Notwendigkeit deren kritischen Sicht auf behördliches Tun, es gibt aber kaum Fälle, wo aus Redaktions- oder Parteifraktionsstuben qualifiziertere Kindes- und Erwachsenenschutzarbeit zu erwarten ist als aus interdisziplinären Fachbehörden.

\*\*\*\*\*